

# Strafbarkeit des Dopings -sauberer Sport?

Forumsveranstaltung der Juristischen Gesellschaft  
Tübingen am 6. Mai 2014

Referat Dieter Rössner

# Der Sport als normatives System

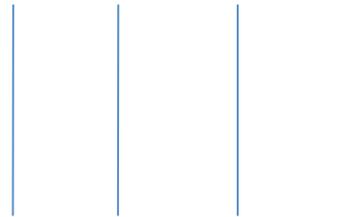
- Regeln sind für den Sport konstitutiv
- Sportregeln gehören zur Autonomie des Sports und sind grundsätzlich unabhängig von Staat und Recht (Art. 9 GG)
- Sportregeln beinhalten primäre Spiel- und Verhaltensregeln und Sanktionen
- Sport als eigenständig normatives System beansprucht also einen „rechtsfreien Raum“

## **Grundnorm: natürliche Leistung und Chancengleichheit**

- Sport als „Insel der Natürlichkeit“ in einer Welt künstlicher Leistungssteigerung
- Natürlichen Leistungsvergleich
- Unverfälschte körperliche Leistung
- Gesundheitsschutz
- Gegenbild: Sport als offene Drogenszene

# Die rechtliche Legitimation der Strafgewalt eines Sportverbandes

- Sportler

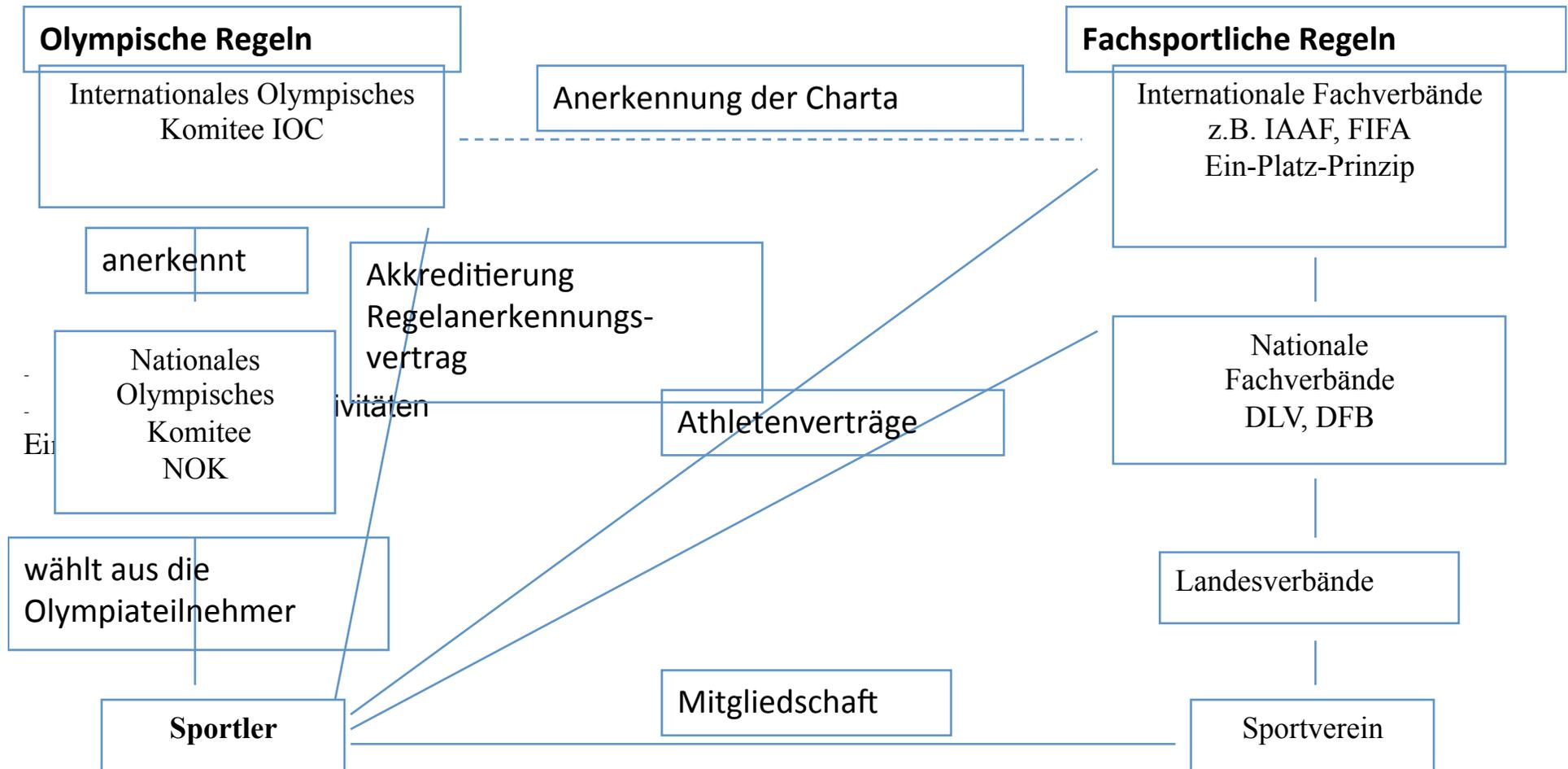


- Anerkennung des Normensystems durch freiwilligen Beitritt



Vereinsautonomie  
Normsetzungsbefugnis  
Soziale Kontrolle  
Sanktionen

# Verbindlichkeit der innersportlichen Normen für Fachverbände Athleten



# Innersportlicher Schutz gegen Doping

Verbandsrechtliche Kontrolle



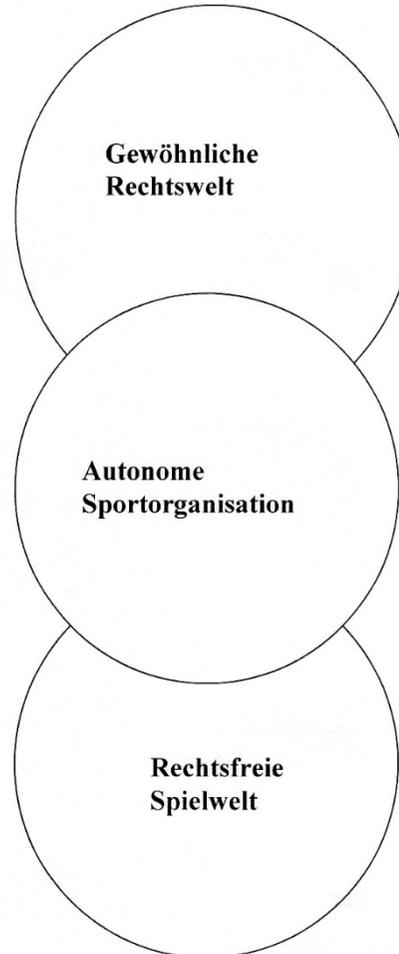
Schutz gegen Verletzung der Chancengleichheit  
und Gesundheitsschäden



Sportliche Dopingtatbestände (Art. 2, 10  
WADC: Disqualifikation, Suspendierung,  
Sperre)

# Normative Struktur des Sports

## Normwelten



## Regelungsinstrumente

**Europäisches Recht und  
Europäischer Gerichtshof**  
(Kartellrecht bei  
wirtschaftlicher Betätigung)  
**Rechtsnormen und  
staatliche Gerichte**  
(Arbeitsvertrag mit einem  
Profi, Schadenersatz, Strafe  
wegen Körperverletzung)

**Sportregeln und ihre  
Kontrolle**  
(Sperrung für 1 Jahr durch  
Verbandsgericht)

**Spielregeln und  
Tatsachenentscheidung**  
(Abseits im Fußball und die  
Reaktion)

Heute

•Dozent

Ausblick

Homepage

# Zusätzliche staatliche Reaktion?

- Ist der Sport allein verantwortlich oder gibt es Regelverletzungen im Sport, die auch staatliche Kontrolle erfordern?
- Kollision 1: Wettkampf oder Körperverletzung?
- Kollision 2: Verdienen sportliche Grundwerte wie Fairness und Freiheit von Manipulation auch staatlichen Schutz (Sportbetrug)

# Definition des Sports durch NADA

Der organisierte Sport nimmt in seiner pädagogischen Vorbildfunktion eine zentrale Aufgabe in unserer Gesellschaft wahr. Er vermittelt die Grundwerte, die für das gesellschaftliche Zusammenleben von elementarer Bedeutung sind. In kaum einem anderen gesellschaftlichen Bereich werden Idealwerte wie Toleranz, das Prinzip der Chancengleichheit, das Leistungsprinzip und der Grundsatz der Fairness so konsequent vorgelebt, praktiziert und eingeübt wie im Sport.

Vizepräsident IOC und Gründer der WADA Richard Pound:

“Das Doping-System hat mafiöse Strukturen. Was wir deshalb brauchen, ist eine enge Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft. Der Sport hat zu wenig Waffen, wir können nur Urin und Blut testen. Die staatlichen Behörden können E-mails lesen, Telefonate abhören. Ihr Arsenal ist größer als ein Fläschchen Pipi.”

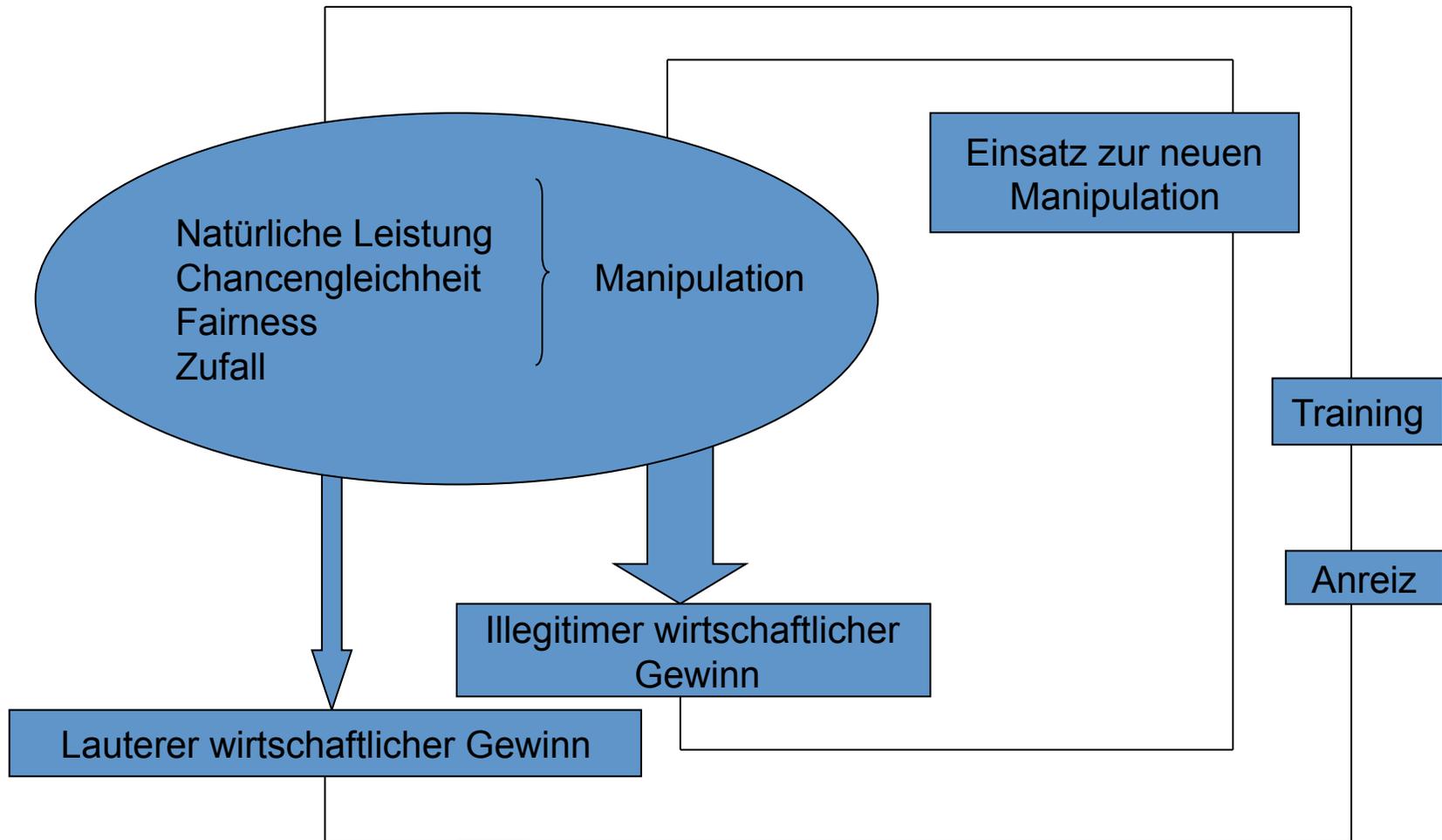
# Internationale Vorgaben

- Anti-Doping-Übereinkommen des Europarats vom 16.11.1989: Schutz des fairen Spiels und Leistungsvergleichs bei Wettkämpfen
- UNESCO-Konvention von 2005: Ethos und Ansehen des Sports

# Dimensionen des Problems

- Studie H. Striegel für den Leistungssport: Ca. 7 % aller Sportler dopen (0,2 nach Fragebogen), 60,8 % nehmen Nahrungsergänzungsmittel (55,4% ), 8,8 % illegale Drogen (6,3 %).
- Aktuelle Studie der WADC (nicht veröffentlicht: Bericht der New York Times) bei großen Wettkämpfen 30 - 50%
- Fitnessstudios: etwa 20 % der Männer und 4 % der Frauen nehmen anabole Stereoider vor allem aus „ästhetischen“ Gründen trotz der gesundheitlichen Gefahren.

# Manipulationen des Wettkampfs im Leistungssport



# Staatlicher Schutz gegen Doping

## Strafrechtliche Kontrolle

**Gelegenheitsstruktur:  
Austrocknung des  
Dopingmarktes**

**Gegen Dopinghändler**

**Seit 1997:**

**§§ 6a, 95 AMG**

**Seit 2007:**

**Besitz nicht geringer  
Menge**

**Gesundheitsschutz  
gegen Fremdeinwirkung**

**Gegen Trainer, Ärzte,  
Funktionäre u.a.**

**§§ 212, 223, 229 StGB**

**Vermögensschutz bei  
Sportveranstaltung**

**Gegen Athleten**

**Betrug § 263 StGB**

## § 6a AMG

### Verbot von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport

- (1) Es ist verboten, Arzneimittel zu **Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen**, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.
- (2a) Es ist verboten, Arzneimittel, die im Anhang zu diesem Gesetz genannte Stoffe sind oder enthalten, **in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport zu besitzen....**
- (3) Das Bundesministerium wird ermächtigt..., weitere Stoffe ... zu bestimmen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, soweit dies geboten ist, um eine **unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit** des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten

## § 95 AMG

### Strafvorschriften

- **(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**
- **2a) entgegen § 6a Abs. 1 Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet,**
- **2b) entgegen § 6a Abs. 2a Arzneimittel in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport besitzt,**

## Strafvorschriften

- **(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
  - 1. durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen
    - a) die **Gesundheit einer großen Zahl von Menschen** gefährdet,
    - b) einen anderen der **Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung** an Körper oder Gesundheit aussetzt oder
    - c) aus **grobem Eigennutz** für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder
  - 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2a
    - a) Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport an **Personen unter 18 Jahren** abgibt oder bei diesen Personen anwendet oder
    - b) **gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande** handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

# Defizite des geltenden Rechts

- die Kontrolle des **Besitzes bei allen Sportlern** als Indiz für erfolgte verbotene Verteilung oder Einnahme von Dopingmitteln
- die Kontrolle der **Anwendung im sportlichen Wettkampf durch Athleten** zum Schutz des fairen Wettbewerbs und der Gesundheit (Sportbetrug)
- die Kontrolle **korrupter Entwicklungen im kommerziellen Leistungssport** durch Kriminalisierung von Bestechung und Bestechlichkeit beim Einsatz finanzieller Anreize zur Manipulation des sportlichen Wettkampfs.

# Widerstände im organisierten Sport

- Ablehnung einer Strafbarkeit des Athleten
- Befürchtungen einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Sportgerichtsbarkeit
- Kein Strafrecht im Sport
- Verfassungsrechtliche Bedenken
- Rechtsgutsdebatten

# Voraussetzungen einer Strafbarkeit des Eigendopings und Sportbetrugs

- Schutz eines wichtigen und allgemeinen (Grund-) Rechtsguts
- Sozialschädlichkeit des Verhaltens
- Strafe als ultima ratio

# Die Rechtsgutverletzung beim Doping im Leistungssport mit wirtschaftlichem Hintergrund

- Art. 9 Abs. 1 GG schützt die Sportverbände in ihrer Tätigkeit – also vor allem die Grundnorm von Chancengleichheit und Fairness
- Schutz des lautereren Wettbewerbs für den Berufssportler
- Schutz der Handlungsfreiheit aller Sportler (Art. 2 Abs. 1 GG) vor dem Druck, zu dopen in der Befürchtung, sonst gegen gedopte Konkurrenten keine Siegchancen zu haben

# Rechtsgut

**Doping im wirtschaftlich orientierten Leistungssport stellt sich als gravierender Eingriff in den durch die sportlichen Grundnormen des Fair-Play und der Chancengleichheit betonten freien Wettbewerb dar. Der freie Wettbewerb im kommerziellen Sport dient in hohem Maß der freien Entfaltung des Sportlers wie dem Funktionieren des Kulturguts Sport in der Gesamtgesellschaft und kann daher den entsprechenden verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG beanspruchen.**

# Notwendigkeit des strafrechtlichen Schutzes gegen Manipulationen im Leistungssport

- Geeignetheit: Deutliche Kostenerhöhung für kalkulierende Doper und Normverdeutlichung
- Erforderlichkeit: Kriminelle und korrupte Strukturen im lukrativen Leistungssport erfordern strafrechtliche Ermittlungen
- Große Erfolge im Zusammenwirken zwischen Staat und Verband bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

# Legitimation strafrechtlicher Kontrolle

**Doping als verbotene Form der Leistungssteigerung ist vor allem im kommerziellen Sport attraktiv, um gewinnbringende Erfolge zu erzielen und ist natürlich gegenüber härterem Training mit dem gleichen Ziel die angenehmere Form. Die daraus resultierende Kosten-Nutzen-Abwägung ist durch strafrechtliche Kontrolle in entscheidender Weise in Richtung auf die Respektierung des Verbots zu beeinflussen. Nach allen kriminologischen Erkenntnissen wirkt schon die strafrechtliche Einordnung berufsbezogener Verbote auf das Rechtsbewusstsein der Akteure positiv. Daneben sind insbesondere der durch strafrechtliche Kontrolle entstehende Verfolgungsdruck mit dem Einsatz strafprozessualer Zwangsmittel ein wichtiger und offenbar bei der Entscheidung für oder gegen Doping kalkulierter Kostenfaktor.**

# Konsequenzen für das Strafrecht

- Anreicherung des AMG durch spezifische Anti-Doping-Tatbestände wie im Vorschlag der Landesregierung BW
- Spezifisches Anti-Doping-Gesetz mit besonderen Tatbeständen, prozessuale Vorschriften zur Strafverfolgung und zum **Zusammenwirken** mit dem Sport
- Tatbestand des Wettbewerbsbetrugs im Sport

# Vorschlag Baden-Württemberg

- Die Verbotsnorm des § 6a Absatz 1 AMG ist um die Handlungsalternative des Handeltreibens zu ergänzen und auch auf die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgeführten Wirkstoffe zu beziehen.
- Das bisher allein auf den Besitz bestimmter Dopingmittel in nicht geringer Menge bezogene Verbot des § 6a Absatz 2a AMG ist um das *Verbot des Erwerbs* zu ergänzen.
- In § 6a Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 AMG ist für die Aufnahme weiterer Stoffe in den Anhang auf das Erfordernis zu verzichten, dass diese Stoffe in erheblichem Umfang zu Dopingzwecken im Sport verwendet werden.
- § 6a AMG ist um das Verbot zu erweitern, an berufssportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, wenn der Berufssportler oder die Berufssportlerin Dopingmittel im Körper oder eine Methode zur Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen angewendet hat („*Dopingbetrug*“; § 6a Absatz 4 und 5 AMG-E); Berufssport ist in §4 Absatz 42 AMG-E gesetzlich zu definieren.
- Anhebung der Strafobergrenze für Dopingdelikte auf fünf Jahre Freiheitsstrafe und Einbeziehung des „*Dopingbetrugs*“ in die Sanktionsnorm (§ 95 Absatz 1a AMG-E).
- Schaffung einer *Kronzeugenregelung* (§ 95 Absatz 5 AMG-E).

# Österreich

- **Einfache Lösung**
- Änderung des öStGB von Dezember 2009
- § 147 Abs. 1a (schwerer Betrug):  
Dopingbetrug mit mehr als einem geringen Schaden wird **entsprechend** behandelt

# Sportschutzgesetz Bayern 2009

- Bezug nur auf Wettkämpfe mit **Vermögensvorteilen** für die Sportler
- § 5 Strafbarkeit des **Eigendopings** mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe
- § 6 Manipulationen durch **Bestechung und Bestechlichkeit**

# Vorschlag SPD Bundestagsfraktion

- **Erweiterte Strafvorschriften gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln; Verbrechenstatbestände namentlich gegen gewerbs- und bandenmäßiges Handeln.**
- **Strafbarkeit des Besitzes, des Erwerbs oder der sonstigen Beschaffung von Dopingmitteln.**
- **Strafbarkeit der Anwendung von Dopingmethoden bei anderen.**
- **Strafbarkeit des Eigendopings.**
- **Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation bei bestimmten schweren Straftaten nach dem Antidopinggesetz.**
- **Aufklärungs- und Beratungspflichten öffentlicher Stellen über die Gefahren des Dopings.**
- **Turnusmäßige Berichtspflichten der Bundesregierung über die gegen Doping gerichteten Maßnahmen und deren Bewährung vor allem im präventiven Bereich.**

# Bündnis 90/Die Grünen

- ***§ 298a Wettbewerbsverfälschungen im Sport***
- ***Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs durch den Einsatz verbotener Mittel zur Leistungssteigerung, mit wissentlich falschen Entscheidungen oder ähnlich schwerwiegenden unbefugten Manipulationen einwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
- 
- ***In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
  - ***gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Wettbewerbsverfälschungen nach Abs. 1 verbunden hat,***
  - ***einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,***
  - ***seine Vertrauensstellung als Arzt, Trainer, Schiedsrichter oder Funktionsträger missbraucht.***

# Bündnis 90/Die Grünen

- ***§ 299a Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettkampf***
- ***Wer als Teilnehmer oder als Verantwortlicher für die Veranstaltung von Sportwettkämpfen einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs mit den Mitteln des § 298 a Abs. 1 einwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
- ***Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken der Beeinflussung eines sportlichen Wettkampfs einem Athleten oder Verantwortlichen für die Veranstaltung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, dass er auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs mit den Mitteln nach § 298a Abs. 1 einwirkt.***

# Koalitionsvertrag 11/2013

- **„Doping und Spielmanipulation zerstören die ethisch-moralischen Werte des Sports, gefährden die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler, täuschen und schädigen die Konkurrenten im Wettkampf sowie Veranstalter“**
- **„Deshalb werden wir weitergehende strafrechtliche Regelungen beim Kampf gegen Doping und Spielmanipulation schaffen. Dazu kommen auch Vorschriften zur uneingeschränkten Besitzstrafbarkeit von Dopingmitteln zum Zweck des Dopings im Sport sowie zum Schutz der Integrität der sportlichen Wettkämpfe in Betracht“.**
- **„Wir wollen, dass Deutschland eine erfolgreiche Sportnation bleibt“**

# Strafrecht

- Sonderzuständigkeiten  
Strafverfolgungsbehörden
- Insider – Whistleblower-Systeme,  
vertrauliche Hinweise
- Kronzeugenregelung
- Doping Control Monitoring
- Vernetzung zwischen Verband und Staat

# Primäre Prävention im Sport

- **Attachment:** Anbindung an faire Vorbilder
- **Commitment:** Verantwortung gegenüber den Werten und Institutionen des Sports
- **Involvement:** Einbindung in Trainingsgruppen mit sportimmanenten Zielsetzungen
- **Belief:** Verbindlichkeit sportmoralischer Werte und Fairness auch im Spitzensport